

Statuten

Bogensportverein Naturalis

(Version V03 vom 01.03.2025)

Verein Funktionen können von den Männern und Frauen gleichwertig belegt werden, namentlich wird nur die männliche Form verwendet.
Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

1. Allgemeines

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Bogensportverein Naturalis» (Kürzel BSVN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral, für Jugendliche und Erwachsene beider Geschlechter.

Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art 2

Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogensportes und nach Möglichkeiten auch die Förderung und Ausbildung der Jugend und Erwachsenen. Die persönliche Entwicklung durch den Bogensport, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern sind die weiteren Ziele des Vereins.

Art. 3

Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet der BSVN nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

2. Organisation

Art. 4

Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revision)

Art. 5

Generalversammlung

Die Generalversammlung (Kürzel GV) ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die **ordentliche** GV findet einmal pro Jahr als ordentliche GV, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.

Die ausserordentliche GV kann durch den Vorstand, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur **ordentlichen** und **ausserordentlichen** GV hat unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind mind. 14 Tage vor GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie werden vom Vorstand behandelt und der GV vorgelegt

Die Geschäfte der GV sind:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung der Kassenrechnung
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Diverses

Art. 6

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im offenen Handmehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit Stichentscheid.

Art. 7

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei den Abstimmungen zählen nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 8

Statutenänderungen

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Widererwägungsanträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Ämtern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassierer

Bis auf das Amt des Präsidenten dürfen die Ämter des Vorstands doppelt belegt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist die Amtsperiode des Vorstands 2 Jahre, die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident wurden aus den Gründungsmitgliedern gewählt und ihre Amtsperiode ist unbegrenzt.

Der Vorstand leitet den Verein und besitzt die Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausser wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten und übernimmt seine Aufgaben, falls er diesen aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommen kann.

Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanziellen Geschäfte des Vereins, zieht Mitgliederbeiträge ein, führt die Buchhaltung, erstellt Finanzberichte, pflegt die Mitgliederliste und unterstützt die Finanzplanung.

Art. 10

Unterschriftenrecht

Der Präsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Über sämtliche Sitzungen des Vereins sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen.

3. Vereinsmitgliedschaft

Art. 11

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 14

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 15

Aktiv- und Passivmitglieder

Aktiv- oder Passivmitglied kann jeder Mann und jede Frau werden, der/die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Art. 16

Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

Personen, die sich um Mitgliedschaft im BSVN interessieren, können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Nach einer Probezeit können neue Mitglieder auf die Empfehlung des Vorstandes entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Dauer der Probezeit wird vom Vorstand festgelegt und beträgt in der Regel mindestens 3 bis zu 6 Monate. Die Probezeit wird anteilmässig entsprechend der Dauer im Voraus einmalig bezahlt; eventuelle Mietkosten für

Material sind ebenfalls zu entrichten. Der Austritt während der Probezeit ist möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Kosten.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV, wobei über jedes neue Mitglied einzeln abgestimmt wird. Bei erfolgreichem Beitritt wird der Jahresbeitrag anteilmässig auf Monatsbasis entsprechend dem Eintrittszeitpunkt festgelegt.

Art. 17

Ausschluss der Vereinsmitglieder

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Die Gründe dafür sind folgende:

- Grobe, fahrlässige oder fortwährende Verfehlungen
- Missachtung der Statuten
- Handlungen gegen das Vereinsinteresse
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand informiert das Mitglied über die Anschuldigungen und gewährt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung; die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Der Ausschluss kann jederzeit außerhalb der GV während des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 18

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich vor dem 15. Dezember dem Vorstand einzureichen, andernfalls muss der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr bezahlt werden. Weitere fehlende Beiträge sind und bleiben geschuldet.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Teilrückerstattung des Jahresbeitrags.

Art. 19

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen und sollen dies wenn immer möglich auch tun. Weiterhin haben sie das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind in die Ämter des Vereins wählbar und sie besitzen ab 18 Jahren das Stimmrecht.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

Art. 20

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

4. Rechnungswesen

Art. 21

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die GV wird spätestens bis Ende März einberufen.

Art. 22

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Gewinne aus Veranstaltungen aller Art

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- Miete der Sporthalle
- Technische Ausrüstung inklusive Wartungskosten
- Verwaltungskosten des Vorstandes
- Veranstaltungskosten
- Verschiedene sonstige Ausgaben

In seiner Tätigkeit strebt der Verein keine Profit-Erwirtschaftung an.

Art. 23

Privilegien des Vorstands

Der Vorstand verfügt grundsätzlich über 50 % des Vereinsvermögens, wobei die Beiträge und Investitionen einzelner Mitglieder berücksichtigt werden. Über die verbleibenden 50 % entscheidet die GV.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche durch Krankheit oder sonst unverschuldeter Weise in Notstand geraten sind, je nach Ermessen die Beiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Gesamtanzahl der aktiven und passiven Mitglieder auf 2 gesunken ist oder eine ausserordentliche GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliesst.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsrestvermögens entscheiden zu je 50 % der Vorstand und die bei der Schlussversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 19. März 2025 genehmigt. Damit tritt die Anpassung vom 01. März 2025 als dritte Version mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präsident

Handwritten signature of Paul Jesenak in black ink.

Paul Jesenak

für den Vorstand

Handwritten signature of Edith Jesenak in black ink.

Edith Jesenak